

Einwohnergemeinde Moosseedorf



Abfallreglement

**Gemeindeversammlung
13. November 2000**

ABFALLREGLEMENT der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf den Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

- | | |
|----------------------------|---|
| Gemeindeaufgabe | <p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung der Abfälle aller Art auf dem gesamten Gemeindegebiet.</p> <p>2 Sie organisiert die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung und Wiederverwertung des Abfalls.</p> <p>4 Sie informiert und berät die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> |
| Organisation, Durchführung | <p>Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Kommission.</p> <p>2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist das Bauinspektorat zuständig.</p> |
| Information | <p>Art. 3 ¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr vor und nach Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen, die öffentlichen Sammelstellen und dergleichen bekannt.</p> |
| Benutzungspflicht | <p>Art. 4 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2 Ausgenommen sind Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle, die sich zum Kompostieren eignen, sofern dieses ohne Gefährdung von Gewässern und ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt.</p> |

- Wegwerf- und Ablage-
rungsverbot **Art. 5** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Innerhalb von Sammelstellen sind die Richtlinien der Gemeinde zu befolgen.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4, Abs. 2.
- Abfallverdichtung **Art. 6** ¹ Die Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen u.ä.) ist nur auf Grund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.
- ² Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand vom Abfuhrpersonal entleeren lassen.
- Kontrolle **Art. 7** ¹ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfall darf zur Feststellung des Verursachers bzw. der Verursacherin von Gemeindebeauftragten untersucht werden. Zu diesem Zwecke sind sie zum Öffnen von Abfallsäcken und Behältern befugt.
- ² Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigungsweg der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- ³ Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- ⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Öffentliche Abfallkörbe **Art. 8** ¹ Die Kommission sorgt bei Notwendigkeit für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Weder Haushaltabfälle noch sperrige Gegenstände dürfen darin abgelagert werden.
- Verbrennen **Art. 9** ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.
- ² Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- ³ Das Betreiben von Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Stoffen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung; im übrigen sind die Vorschriften betreffend Gasanschluss

und Bezugspflicht nach Art. 44 BauR einzuhalten.

Einleiten in Kanalisation	<p>Art. 10 Das Einleiten von Abfällen aller Art in die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kompostierbare Abfälle - Altpapier - Karton - Altglas - Altmetall - Weissblech - Textilien - Geräte und Gegenstände, welche separat entsorgt werden müssen (z. B. Kühlgeräte, Radio, TV, Computer u.ä.) - Sonderabfälle gemäss Art. 24 – 27 (z.B. Altöl, Batterien usw.) <p>² Die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle hat nach den besonderen Anweisungen und Vorschriften der Kommission zu erfolgen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallverwertung beteiligen. Die entsprechenden Aufwendungen müssen durch die Abfallrechnung gedeckt werden.</p>
Kompostierung	<p>Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen von den Verursachern bzw. den Verursacherinnen kompostiert werden. Wenn die Mehrheit der Parteien (Wohnungen) eines Gebäudes die Einrichtung eines Kompostplatzes verlangt, muss der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin dafür einen geeigneten und genügend grossen Platz auf dem Grundstück zur Verfügung stellen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle. Sie stellt dazu eine kostenlose Beratung zur Verfügung.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und selber betreiben, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p>
Tierkörper	<p>Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben von Kleintierleichen bis fünf Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 14 Das gemäss Gemeindeordnung (GO) zuständige Organ beschliesst über:</p>

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die entsprechenden finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten, welche die Durchführung des Sammel- und Abfuhrdienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet betreffen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine u.ä;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e Sonderabfälle gemäss Artikel 25.

² Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Besitzender bzw. der Besitzerin selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

³ Die Aufteilung in kompostierbare und brennbare Abfälle wird in den Ausführungsbestimmungen (Artikel 36) geregelt.

Gebinde und Behälter

Art. 17 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken bereitzustellen.

Abfallcontainer

² Abfallsäcke aus Gesamtüberbauungen, Gebäuden mit mehreren Wohnungen sowie Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind in offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.

c) Kompostierbare Abfälle

Begriff

Art. 18 ¹ Als kompostierbar gelten alle Abfälle, die auf natürlichem Wege verrotten und in geeigneten Anlagen zu Komposterde umgewandelt werden können.

² Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in deutlich gekennzeichneten Containern bereitzustellen. Baum- und Strauchschnitt kann in fest verschnürten Bündeln bereitgestellt werden. Wo Quartierkompostanlagen bestehen, sind die kompostierbaren Abfälle in diesen zu deponieren.

d) Abfuhr und Bereitstellung

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 19 ¹ Der kompostierbare Abfall und der Hauskehricht werden gemäss den Weisungen des Gemeinderates abgeführt. Die Abfuhrtage werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20 ¹ Kehricht, Papier und Kleider dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Die Kommission kann den Bereitstellungsort bestimmen, insbesondere für grössere Wohnsiedlungen, abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

e) Sperrgut

Begriff

Art. 21 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, einzelne Autopneus ohne Felgen u.ä;
- b grössere leere Gebinde (z. B. Plastik-Fässer);
- c Keramik, Flachglas.

² Das Höchstgewicht für Sperrgut beträgt 50 kg.

³ Alle Gegenstände, welche in Abfallsäcken Platz finden, werden nicht als Sperrgut akzeptiert.

Abfuhr

Art. 22 ¹ Die Abfuhrtage für Sperrgut werden regelmässig veröffentlicht.

² Die Bereitstellung und Entsorgung des Sperrgutes erfolgt gemäss den Richtlinien der Kommission.

f) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23 ¹ Vom Besitzer bzw. der Besitzerin sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;
- e tierische Abfälle.

² Die Aufsichtsbehörde kann für die unter Abs.1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

g) Industrie-/Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe

Abfuhr

Art. 24 ¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr zu entsorgen.

² Der Abfall ist in den dafür vorgeschriebenen Containern bereitzustellen (Art 17 Abs.2).

³ Je nach Art und Menge der Abfälle kann die Kommission mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen andern Verwertungsbetrieb vereinbaren.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe.

Pflichten der Besitzer

Art. 26 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern bzw. den Besitzerinnen.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Farben, Gifte usw.) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

Sammelstellen und
-aktionen für Klein-
mengen

Art. 27 ¹ Sammelstellen für Sonderabfälle sind in erster Linie die Verkaufsgeschäfte der jeweiligen Produkte

² Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit andern Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen (max. 10 kg oder 10 l) von Sonderabfällen aus Haushalten wie Altöl, Speiseöl, Farb- und Lackreste, Batterien, Emulsionen (Kühl- und Schleifmittel), Leuchtstoffröhren u.ä. oder organisiert periodische Sammelaktionen.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und
Ölabscheider

Art. 28 Der Gemeinde obliegt die Aufsicht über die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfall-
entsorgung

Art. 29 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu folgende Einnahmen zur Verfügung:

- die Gebühren der Abfallverursachenden;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung der Abfälle ihrer eigenen Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

² Die Abfallverursachenden tragen die Kosten für die Anschaffung ihrer Container sowie für besondere Arten der Entsorgung wie eigene Kompostierung (Art 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung (Art. 25) und Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28). Ausgenommen sind die Sonderabfallentsorgung über Sammelstellen für Kleinmengen oder Sammelaktionen der Gemeinde (Art. 26).

Unterstützung

Art. 30 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung und -wiederverwertung beteiligen. Solche Aufwendungen müssen durch die Abfallrechnung gedeckt werden.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 31 ¹ Die Gebühren decken den Aufwand für Verwaltung, für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, für Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz) sowie für Mehrwertsteuer-Abgaben.

² Der Gebührentarif wird so gestaltet, dass er, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 32 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt

- die Gebühren für die Abfallbeseitigung;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- Fälligkeit und Bezug der Gebühren und bezeichnet die Gebührenschuldenden,.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 33 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die zuständige Kommission.

Rechtspflege

Art. 34 Gegen Verfügungen der Kommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Strafbestimmungen

Art. 35 ¹ Mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen und Feiertagen (ganztags) oder an Werktagen (zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr) einwirft oder bereitstellt;
- b Kehrriem nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 19 und 20);
- c ohne Grundgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonstige Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Gegenfinanzierung in Anspruch nimmt, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, des Gewässerschutzgesetzes oder des kantonalen Abfallgesetzes erfüllt.

² Mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- werden Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen bestraft.

³ Für Busseneröffnungen durch die Gemeinde finden die Art. 50 bis 56 der kantonalen Gemeindeverordnung Anwendung.

⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 36 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 37 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die zu diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird das Abfallreglement vom 8. Dezember 1995 aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Dieses Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. November 2000 genehmigt.

Moosseedorf, 13. Dezember 2000

GEMEINDERAT MOOSSEEDORF

Irina Sautter
Gemeindepräsidentin

Nicole Marte
Gemeindeschreiberin

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13. November 2000 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 13. Oktober 2000 bekannt. Niemand hat Einsprache erhoben.

Moosseedorf, 13. Dezember 2000

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Marte

Inhaltsverzeichnis

Text:	Seite:
-------	--------

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgabe	1
Art. 2 Organisation, Durchführung	1
Art. 3 Information	1
Art. 4 Benützungspflicht	1
Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2
Art. 6 Abfallverdichtung	2
Art. 7 Kontrolle	2

II. Siedlungsabfällea) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Öffentliche Abfallkörbe	2
Art. 9 Verbrennen	2
Art. 10 Einleiten in Kanalisation	3
Art. 11 Verwertung	3
Art. 12 Kompostierung	3
Art. 13 Tierkörper	3
Art. 14 Übertragung von Aufgaben	3
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	4

b) Hauskehricht

Art. 16 Begriff	4
Art. 17 Gebinde und Behälter	4
Abfallcontainer	4

c) Kompostierbare Abfälle

Art. 18 Begriff	4
-----------------	---

d) Abfuhr und Bereitstellung

Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen	5
Art. 20 Bereitstellung	5

e) Sperrgut

Art. 21 Begriff	5
Art. 22 Abfuhr	5

f) Andere Abfälle und Materialien

Art. 23 Beseitigung	5
---------------------	---

g) Industrie-/Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe

Art. 24 Abfuhr	6
----------------	---

Text:

Seite:

III. Sonderabfälle

Art. 25	Begriff	6
Art. 26	Pflichten der Besitzenden	6
Art. 27	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
Art. 28	Benzin- und Ölabscheider	7

IV. Finanzierung

Art. 29	Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Art. 30	Unterstützung	7
Art. 31	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Art. 32	Gebührentarif	8

V. Schlussbestimmungen

Art. 33	Vollzug	8
Art. 34	Rechtspflege	8
Art. 35	Strafbestimmungen	8
Art. 36	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 37	Inkrafttreten	9

Genehmigungsvermerke	9
----------------------	---